

Mitarbeit in Strassburg über die äusserst schleppend vorangekommenen Integrationsbestrebungen des Europarates schliessen. Diese Enttäuschung führte schliesslich dazu, dass das Grossherzogtum 1951 beschloss, sich an der Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu beteiligen, um die europäische Integration voranzutreiben.

Anders lagen die Dinge im Falle von Island und Malta. Beide Kleinststaaten sind Inseln und liegen ausgesprochen peripher «am Rande Europas» – Island zwischen dem europäischen und dem amerikanischen Kulturkreis, Malta zwischen Europa und der arabischen Welt. Ihr Ziel war es, Zugehörigkeit zu Europa, zur europäischen Staatengemeinschaft und zum europäischen Kulturkreis zu dokumentieren. Das eigentliche Ziel der Strassburger Organisation und die hauptsächlichen Tätigkeitsgebiete des Europarates traten gegenüber diesen allgemeinen politischen Überlegungen klar in den Hintergrund.

Daneben manifestierte sich der Wunsch der beiden Staaten, ihren ökonomischen Entwicklungsrückstand zu Europa aufzuholen. So suchten Maltas Vertreter über die Mitgliedschaft in Strassburg auch konkrete materielle Hilfe. Oft wurde von maltesischer Seite gar der eigentliche Nutzen der Mitarbeit in Strassburg – unter Verweis auf die unzulängliche materielle Hilfe der Organisation – grundsätzlich in Frage gestellt. In den siebziger und achtziger Jahren dann begann die Annäherung an die Europäische Gemeinschaft bald zum dominierenden Ziel maltesischer Europapolitik zu werden. Den eigentlichen Tätigkeiten des Europarates auf den Gebieten der Menschenrechte, der Kultur und anderen Bereichen schenkten die Vertreter Maltas dagegen erst nach dem Regierungswechsel im Jahre 1987 vermehrt Beachtung.

Wiederum anderer Natur waren die wichtigsten Gründe, die Lichtenstein und San Marino veranlassten, dem Europarat beizutreten. Den hauptsächlichen Betätigungsfeldern der Organisation kam zwar durchaus eine gewisse Bedeutung zu, das zentrale Moment für die Bemühungen um die Mitgliedschaft lag indes in der internationalen Bestätigung der Souveränität und staatlichen Unabhängigkeit der beiden Länder.¹⁸

18 Zum Begriff der Souveränität vgl. *Camilleri, Crawford, Darsow, Wildhaber*.